

Richtlinie über die Budgets der Ortsbeiräte der Stadt Idstein

Die Ortsbeiräte der Stadt Idstein erhalten zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz für ihren Stadtteil ab 2019 ein im Haushalt der Stadt Idstein zugewiesenes Budget. Über dieses Budget kann jeder Ortsbeirat im Rahmen der zugeteilten Aufgaben frei verfügen.

§ 1

Höhe des Budgets der Ortsbeiräte

Jeder Ortsbeirat erhält einen einheitlichen Sockelbetrag in 2019 von 800,00 € und darüber hinaus einen Betrag von 0,50 € pro Einwohner.

Das jährliche Gesamtbudget für das Folgejahr wird in den Haushaltsberatungen von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

§ 2

Angelegenheiten der Aufgabenübertragung

Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen des Budgets über folgende Angelegenheiten in ihrem Stadtteil:

1. Durchführung einer jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Erntedankfest, etc.)
2. Verschönerung des Stadtteils (Blumenschmuck, Pflege der Ruhebänke, Kleinausstattung DGH's, Pflanzwünsche in den öffentlichen Anlagen, Weihnachtsbäume, etc.)
3. Pflege der Stadtteilgemeinschaft

Die Übernahme der Aufgaben durch den Ortsbeirat ist freiwillig. Sollte von der Übernahme der unter Ziff. 1-3 aufgeführten Aufgaben abgesehen werden, entfällt das jeweils zugeordnete Budget.

§ 3

Verwendung der Budgets

Die Verwendung der Budgets liegt in der Eigenverantwortung des Ortsbeirates.

Die Entscheidung erfolgt

1. Bis zu einem Betrag von 50,00 € im Einzelfall durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher.
2. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen durch den Ortsbeirat per Beschluss.
3. Die prozentuale Aufteilung der Budgets auf die drei Aufgaben wird von der Verwaltung jährlich ermittelt und den Ortsbeiräten mitgeteilt. Die Aufteilung der Mittel erfolgt für 2019 wie folgt:
Aufgabe 1 – 60 %
Aufgabe 2 – 30 %
Aufgabe 3 – 10 %.

4. Die festgelegten Budgets sind nicht in das Folgejahr übertragbar und in ihrer Höhe beschränkt. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
5. Bei der Verwendung der Mittel in Form von Geschenken, Aufmerksamkeiten für Jubiläen jeglicher Art wird darauf hingewiesen, dass dies bereits durch die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Idstein vorgenommen wird. Eine Doppelverwendung ist ausgeschlossen.
6. Die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Zweifelsfälle sind vorab mit dem Körperschaftsbüro zu klären.

§ 4

Verfahren der Mittelverwendung

1. Einzelne Maßnahmen, Regelungen werden durch den jeweiligen Ortsbeirat, bei Kleinbeträgen gem. § 3 durch d. Ortsvorsteher/in initiiert
2. Vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist die Verwaltung in Kenntnis zu setzen, um organisatorische Regelungen, Fragestellungen oder rechtliche Vorgaben zu klären
3. Haushaltsmittel können nur für solche Zwecke eingesetzt werden, die im Haushaltsplan nicht schon an anderer Stelle aufgenommen sind.
4. Die Mittel dürfen nur für Maßnahmen des jeweiligen Stadtteils verwendet werden.
5. Die mittelbewirtschaftende Stelle ist im Hauptamt, Abt. 11, Körperschaftsbüro, angesiedelt.
6. Fachliche Fragestellungen zur Mittelverwendung können direkt mit dem jeweiligen Fachamt geklärt werden.
7. Der Ortsbeirat ist verpflichtet, bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres einen einfachen Verwendungsnachweis der Mittel zu erstellen und mit Belegen, soweit nicht schon mit Rechnung eingereicht, zu dokumentieren und an das Körperschaftsbüro zu übersenden.
8. Das Budget ist einzuhalten; eine zusätzliche Finanzierung aus anderen Haushaltsmitteln ist nicht möglich.
9. Die Ausgabenabwicklung unterliegt der Revisionspflicht.

§ 5

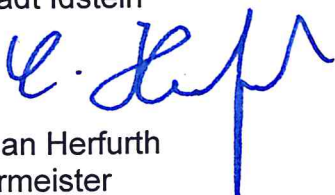
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Idstein, den 13.02.2019

Der Magistrat
der Stadt Idstein



Christian Herfurth
Bürgermeister